

EINGEGANGEN

12. Nov. 2012

Erl.....

Deutsches
Institut
für
Bautechnik

DIBt

DIBt | Postfach 62 02 29 | D-10792 Berlin

Mein Ziegelhaus GmbH & Co. KG
Märkerstraße 44
63755 Alzenau

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Bearbeitung: Herr Dr.-Ing. Hirsch

Tel.: +49 30 78730-237

Fax: +49 30 78730-11237

E-Mail: rhi@dibt.de

Datum:

Geschäftszeichen:

06.11.2012

I 61-1.17.1-101/11

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-17.1-910 vom 26. September 2012;
Zulassungsgegenstand: Mauerwerk aus Hochlochziegeln ThermoBlock T14 und
ThermoBlock T16

Ihr Antrag vom 22.11.2010

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihrem Antrag entsprechend übersenden wir Ihnen als Anlage die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung. Ein Gebührenbescheid liegt bei.

Wir weisen darauf hin, dass vor Aufnahme der Produktion und Kennzeichnung der in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung erfassten Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen die Voraussetzungen nach Maßgabe der in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung enthaltenen Besonderen Bestimmungen zum Übereinstimmungsnachweis erfüllt sein müssen, einschließlich der Einschaltung einer bauaufsichtlich anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer bauaufsichtlich anerkannten Überwachungsstelle. Die derzeit für den oben genannten Zulassungsgegenstand bauaufsichtlich anerkannten Stellen und die Art der Tätigkeit, für die sie anerkannt sind, sind dem "Verzeichnis der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen; Teil IIa: Stellen zur Einschaltung beim Nachweis der Übereinstimmung nicht geregelter Bauprodukte und Bauarten mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung", Sonderheft Nr. 40/2010 der "DIBt Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik zu entnehmen.

Ein Antrag auf Verlängerung der Geltungsdauer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist in Ihrem eigenen Interesse spätestens ein halbes Jahr vor Ablauf der Geltungsdauer zu stellen. Einem solchen Antrag sind für jedes Herstellwerk ein Bericht der Zertifizierungsstelle und eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Fremdüberwachung und ggf. ein Bericht über die Erfahrungen bei der Herstellung und Verwendung der in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung erfassten Bauprodukte beizufügen.

Gegen den Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheids schriftlich oder zur Niederschrift beim Deutschen Institut für Bautechnik zu erheben. Wir weisen darauf hin, dass die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

Deutsches Institut für Bautechnik

Kolonnenstraße 30 B | D-10829 Berlin | Tel.: +49 30 78730-0 | Fax: +49 30 78730-320 | E-Mail: dibt@dibt.de | www.dibt.de
Berliner Sparkasse | Konto: 0250010402 | BLZ 100 500 00 | IBAN DE74 1005 0000 0250 0104 02 | BIC BELA3333

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung kann schon vor Ablauf der Widerspruchsfrist in die amtlichen Verzeichnisse des Deutschen Instituts für Bautechnik aufgenommen werden, wenn Sie schriftlich gegenüber dem Deutschen Institut für Bautechnik einen Verzicht auf Rechtsbehelfe gegen die Ihnen vorliegende allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erklären.

Die für Ihren Geschäftssitz geltenden Rechtsgrundlagen sind der Anlage zu entnehmen.

Hinsichtlich der Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Kennzeichnung der Bauprodukte wird auf die Übereinstimmungszeichen-Verordnung - ÜZVO - verwiesen; zu Ihrer Information liegt das von der Arbeitsgemeinschaft der für das Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen zuständigen Minister der Länder erstellte Muster der Übereinstimmungszeichen-Verordnung bei.

Mit freundlichen Grüßen



Dr.-Ing. Hirsch

Anlagen

**Rechtsgrundlagen für die Erteilung
allgemeiner bauaufsichtlicher (baurechtlicher) Zulassungen
nach den Landesbauordnungen**

Baden-Württemberg:	§ 18 und § 21 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 5. März 2010 (GBl. S. 357), zuletzt geändert durch Art. 70 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65)
Bayern:	Art. 16 und Art. 19 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert durch § 36 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 689)
Berlin:	§ 18 und § 21 der Bauordnung für Berlin (BauO Bln) vom 29. September 2005 (GVBl. S. 495), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes vom 29. Juni 2011 (GVBl. S. 315)
Brandenburg:	§ 15 und § 18 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2008 (GVBl. I S. 226), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Brandenburgischen Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 29. November 2010 (GVBl. I Nr. 39 S. 1)
Bremen:	§ 18 und § 21 der Bremischen Landesbauordnung (BremLBO) vom 6. Oktober 2009 (Brem.GBl. S. 401), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. November 2011 (Brem.GBl. S. 435)
Hamburg:	§ 20a und § 21 der Hamburgischen Bauordnung (HBauO) vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 525), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (HmbGVBl. S. 554)
Hessen:	§ 17 und § 20 Hessische Bauordnung (HBO) in der Fassung vom 15. Januar 2011 (GVBl. I S. 46)
Mecklenburg-Vorpommern:	§ 18 und § 21 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) vom 18. April 2006 (GVOBl. M-V S. 102), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 323)
Niedersachsen:	§ 18 und § 21 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46)
Nordrhein-Westfalen:	§ 21 und § 24 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung (BauO NRW) vom 1. März 2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch das Änderungsgesetz vom 22. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 729)
Rheinland-Pfalz:	§ 19 und § 22 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch § 47 des Gesetzes vom 9. März 2011 (GVBl. S. 47)
Saarland:	§ 19 und § 22 der Landesbauordnung für das Saarland (LBO) vom 18. Februar 2004 (Amtsbl. S. 822), zuletzt geändert durch Art. 1 AnpassungsG zur Richtlinie 2006/123/EG vom 16. Juni 2010 (Amtsbl. S. 1312)
Sachsen:	§ 18 und § 21 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) vom 28. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 200), zuletzt geändert durch Art. 23 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130)
Sachsen-Anhalt:	§ 18 und § 21 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 769), zuletzt geändert durch § 38 Abs. 2 Naturschutzgesetz Sachsen-Anhalt vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569)
Schleswig-Holstein:	§ 19 und § 22 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) vom 22. Januar 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 6), zuletzt geändert durch Art. 4 MarktüberwachungsG Bauprodukte vom 17. Januar 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 3)
Thüringen:	§ 21 und § 23 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) vom 16. März 2004 (GVBl. S. 349), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23. Mai 2011 (GVBl. S. 85)

**Muster einer Verordnung über das Übereinstimmungszeichen
(Muster-Übereinstimmungszeichen-Verordnung - MÜZVO)
(Stand Oktober 1997)**

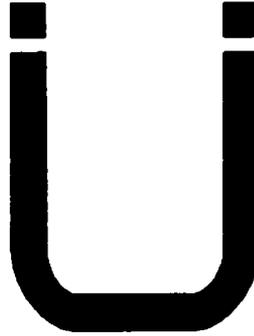
Aufgrund des § 81 Abs. 6 Nr. 1 MBO wird verordnet:

§ 1

(1) Das Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach § 24 Abs. 4 MBO besteht aus dem Buchstaben "Ü" und hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Name des Herstellers; zusätzlich das Herstellwerk, wenn der Name des Herstellers eine eindeutige Zuordnung des Bauprodukts zu dem Herstellwerk nicht ermöglicht; anstelle des Namens des Herstellers genügt der Name des Vertreibers des Bauprodukts mit der Angabe des Herstellwerks; die Angabe des Herstellwerks darf verschlüsselt erfolgen, wenn sich beim Hersteller oder Vertreiber und, wenn ein Übereinstimmungszertifikat erforderlich ist, bei der Zertifizierungsstelle und Überwachungsstelle das Herstellwerk jederzeit eindeutig ermitteln läßt.
2. Grundlage der Übereinstimmungsbestätigung
 - a) Kurzbezeichnung der für das geregelte Bauprodukt im wesentlichen maßgebenden technischen Regel,
 - b) die Bezeichnung für eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung als "Z" und deren Nummer,
 - c) die Bezeichnung für ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis als "P", dessen Nummer und die Bezeichnung der Prüfstelle oder
 - d) die Bezeichnung für eine Zustimmung im Einzelfall als "ZiE" und die Behörde.
3. Die für den Verwendungszweck wesentlichen Merkmale des Bauprodukts, soweit sie nicht durch die Angabe der Kurzbezeichnung der technischen Regel nach Nummer 2 Buchstabe a abschließend bestimmt sind.
4. Die Bezeichnung oder das Bildzeichen der Zertifizierungsstelle, wenn die Einschaltung einer Zertifizierungsstelle vorgeschrieben ist.

(2) Die Angaben nach Abs. 1 sind auf der von dem Buchstaben "Ü" umschlossenen Innenfläche oder in deren unmittelbarer Nähe anzubringen. Der Buchstabe "Ü" und die Angaben nach Abs. 1 müssen deutlich lesbar sein. Der Buchstabe "Ü" muß in seiner Form der folgenden Abbildung entsprechen:



(3) Wird das Ü-Zeichen auf einem Beipackzettel, der Verpackung, dem Lieferschein oder einer Anlage zum Lieferschein angebracht, so darf der Buchstabe "Ü" ohne oder mit einem Teil der Angaben nach Absatz 1 zusätzlich auf dem Bauprodukt angebracht werden.

§ 2

Diese Verordnung tritt am in Kraft.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten Bautechnisches Prüfamnt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

26.09.2012

Geschäftszeichen:

I 61-1.17.1-101/11

Zulassungsnummer:

Z-17.1-910

Antragsteller:

Mein Ziegelhaus GmbH & Co. KG
Märkerstraße 44
63755 Alzenau

Geltungsdauer

vom: **31. März 2011**

bis: **31. März 2016**

Zulassungsgegenstand:

Mauerwerk aus Hochlochziegeln ThermoBlock T14 und ThermoBlock T16

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst elf Seiten und elf Anlagen. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-17.1-910 vom 31. März 2006. Der Gegenstand ist erstmals am 31. März 2006 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.



DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erstreckt sich auf die Herstellung bestimmter Hochlochziegel - bezeichnet als "ThermoBlock-T14 Hochlochziegel" bzw. "ThermoBlock-T16 Hochlochziegel" - und die Verwendung dieser Hochlochziegel mit Leichtmauermörtel nach DIN V 18580:2007-03 - Mauermörtel mit besonderen Eigenschaften - der Gruppe LM 21 oder LM 36 oder mit Normalmauermörtel nach DIN V 18580:2007-03 der Mörtelgruppe IIa für Mauerwerk nach DIN 1053-1:1996-1 - Mauerwerk - Teil 1: Berechnung und Ausführung - ohne Stoßfugenvermörtelung.

Die Hochlochziegel sind LD-Ziegel nach DIN EN 771-1:2005-05 - Festlegungen für Mauersteine - Teil 1: Mauerziegel - der Kategorie I mit den in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung genannten Eigenschaften (Lochbild siehe z. B. Anlage 1).

Für die Hochlochziegel ist ein individueller Feuchteumrechnungsfaktor F_m gemäß DIN V 4108-4:2007-06 - Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden; Teil 4: Wärme- und feuchteschutztechnische Bemessungswerte -, Anhang B, nachgewiesen.

Die Hochlochziegel haben eine Länge von 248 mm, 308 mm, 373 mm oder 498 mm, eine Breite von 175 mm, 200 mm, 240 mm, 300 mm, 365 mm, 380 mm, 400 mm, 425 mm oder 490 mm und eine Höhe von 238 mm. Sie werden mit Druckfestigkeiten entsprechend Druckfestigkeitsklassen 4, 6, 8, 10 und 12 und Brutto-Trockenrohdichten entsprechend den Rohdichteklassen 0,70 und 0,75 nach DIN V 105-100:2005-10 - Mauerziegel; Teil 100: Mauerziegel mit besonderen Eigenschaften - hergestellt.

Für die Herstellung des Mauerwerks ist Normalmauermörtel nach DIN V 18580:2007-03 - Mauermörtel mit besonderen Eigenschaften - bzw. DIN EN 998-2:2003-09 - Festlegungen für Mörtel im Mauerwerksbau; Teil 2: Mauermörtel - in Verbindung mit DIN V 20000-412:2004-03 - Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken - Teil 412: Regeln für die Verwendung von Mauermörtel nach DIN EN 998-2:2003-09 - der Mörtelgruppe IIa oder Leichtmauermörtel nach DIN V 18580:2007-03 der Gruppe LM 21 oder LM 36 zu verwenden.

Das Mauerwerk darf nicht als Schornsteinmauerwerk und nicht als bewehrtes Mauerwerk verwendet werden.

Das Mauerwerk darf nicht für Mauerwerk nach Eignungsprüfung, sondern nur als Rezeptmauerwerk verwendet werden.

2 Bestimmungen für die Hochlochziegel

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Die Hochlochziegel müssen Mauerziegel mit CE-Kennzeichnung (Konformitätsbescheinigungsverfahren 2+) nach der Norm DIN EN 771-1:2005-05 mit den nachfolgenden Eigenschaften sein.

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt nur für die in den Anlagen 9 bis 11 aufgeführten Herstellwerke mit den dort genannten Angaben in der CE-Kennzeichnung und für Hochlochziegel, die hinsichtlich Form und Ausbildung (Prüfung nach DIN EN 771-1:2005-05) Abschnitt 2.1.2 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Zusätzlich müssen die Hochlochziegel die Anforderungen von Abschnitt 2.1.3 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung erfüllen.



- 2.1.2 (1) Die Hochlochziegel müssen in Form, Stirnflächenausbildung, Lochung, Lochanordnung und Abmessungen den Anlagen 1 bis 8 entsprechen. Die Nennmaße und die Maßabweichungen müssen der Tabelle 1 entsprechen.

Tabelle 1: Maße und zulässige Maßabweichungen

Länge ¹ mm	Breite ^{1,2} mm	Höhe ¹ mm
248	175	238
308	200	
373	240	
498	300	
	365	
	380	
	400	
	425	
	490	

¹ Grenzabmaße nach Anlagen 9 bis 11
² Ziegelbreite gleich Wanddicke

- (2) Die Hochlochziegel müssen außerdem folgende Anforderungen erfüllen:

- Gesamtlochquerschnitt $\leq 54,0\%$ bei Ziegeln der Längen 248 mm und 308 mm (Anlagen 1, 2, 5 und 6)
- Gesamtlochquerschnitt $\leq 50,0\%$ bei Ziegeln der Längen 373 mm und 498 mm (Anlagen 3 und 4)
- Lochform und Lochanordnung nach Anlagen 1 bis 6
- Einzellochquerschnitt $\leq 6,0\text{ cm}^2$
- Grifflöcher nach Anlage 7 oder Anlage 8, maximal 2 Grifflöcher je Ziegel



– Stegdicken

bei Ziegeln nach den Anlagen 1 und 2 (Längen 248 mm und 308 mm):

Außenlängssteg	$\geq 8,5^1$ mm
Außenquersteg	$\geq 8,5^1$ mm
Innenlängssteg	$\geq 5,0^2$ mm
Innenquersteg	$\geq 5,5^2$ mm

bei Ziegeln nach den Anlagen 3 und 4 (Längen 373 mm und 498 mm):

Außenlängssteg	$\geq 10^1$ mm
Außenquersteg	$\geq 10^1$ mm
Innenlängssteg	$\geq 5,0^2$ mm
Innenquersteg	$\geq 8,0^2$ mm

bei Ziegeln nach den Anlagen 5 und 6 (Längen 248 mm und 308 mm):

Außenlängssteg	$\geq 8,5^1$ mm
Außenquersteg	$\geq 8,5^1$ mm
Innenlängssteg	$\geq 4,6^2$ mm
Innenquersteg	$\geq 6,5^2$ mm

¹ Die Mindestdicken der Außenlängs- und querstege dürfen an der schwächsten Stelle um 5 % unterschritten werden.

² Mittelwert bei Messung an drei benachbarten Stegen

Die Anzahl der Lochreihen in Richtung der Wanddicke muss der Tabelle 2 entsprechen.

Tabelle 2: Anzahl der Lochreihen in Richtung der Wanddicke (Ziegelbreite)

Wanddicke mm	Lochreihenanzahl
175	11
200	12
240	15
300	19
365	23
380	24
400	25
425	27
490	31

Die Summe der Stegdicken senkrecht zur Wanddicke (Summe der Dicken der Querstege einschließlich beider Außenstege in jedem Steinlängsschnitt), bezogen auf die Steinlänge, muss der Tabelle 3 entsprechen.



Tabelle 3: Summe der Querstegdicken, bezogen auf die Steinlänge

Ziegel nach Anlage	Ziegellänge mm	Summe der Querstegdicken Σs mm/m
1	248	≥ 145
2	308	
3	373	≥ 180
4	498	
5	248	≥ 160
6	308	

2.1.3 (1) Der Absorptionsfeuchtegehalt, geprüft nach DIN EN ISO 12571:2000-04 – Wärme- und feuchtetechnisches Verhalten von Baustoffen und Bauprodukten; Bestimmung der hygroskopischen Sorptionseigenschaften – bei 23 °C und 80 % relative Luftfeuchte darf den Wert von 0,5 Masse-% nicht überschreiten.

(2) Aus den Hochlochziegeln und dem vom Deutschen Institut für Bautechnik bestimmten Leichtmauermörtel der Gruppe LM 21 errichtete Mauerwerkskörper dürfen bei der Prüfung nach DIN 52611-1:1991-01 – Wärmeschutztechnische Prüfungen; Bestimmung des Wärmedurchlasswiderstandes von Bauteilen; Prüfung im Laboratorium – oder DIN EN 1934:1998-04 – Wärmetechnisches Verhalten von Gebäuden; Messung des Durchlasswiderstandes – Heizkastenverfahren mit dem Wärmestrommesser – Mauerwerk – in trockenem Zustand folgende Werte der Wärmeleitfähigkeit $\lambda_{10, \text{tr}}$, bezogen auf die obere Grenze der Rohdichteklasse, nicht überschreiten:

Rohdichteklasse 0,70 $\lambda_{10, \text{tr}} = 0,137 \text{ W}/(\text{m} \cdot \text{K})$ bei Wanddicken $\geq 240 \text{ mm}$

$\lambda_{10, \text{tr}} = 0,156 \text{ W}/(\text{m} \cdot \text{K})$ bei Wanddicken $\leq 200 \text{ mm}$

Rohdichteklasse 0,75 $\lambda_{10, \text{tr}} = 0,156 \text{ W}/(\text{m} \cdot \text{K})$.

2.2 Kennzeichnung

Jede Liefereinheit (z. B. Steinpaket) muss zusätzlich zur CE-Kennzeichnung nach der harmonisierten Norm DIN EN 771-1:2005-05 auf der Verpackung oder einem mindestens A4 großen Beipackzettel und auf dem Lieferschein vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Außerdem ist jede Liefereinheit auf dem Lieferschein und auf der Verpackung oder dem Beipackzettel mit folgenden Angaben zu versehen:

- Bezeichnung des Zulassungsgegenstandes
- Zulassungsnummer: Z-17.1-910
- Feuchteumrechnungsfaktor $F_m = 1,05$
- Absorptionsfeuchtegehalt (bei 23 °C und 80 % r.F.) $u_{m,80} \leq 0,5$ Masse-%

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauprodukts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.



Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist zusätzlich zu den Regelungen von DIN EN 771-1:2005-05 eine werkseigene Produktionskontrolle der in den Abschnitten 2.1.3 (1) und 2.2 genannten Eigenschaften einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Der Absorptionsfeuchtegehalt ist je gefertigte Rohdichteklasse mindestens vierteljährlich zu prüfen. Die Häufigkeit darf auf einmal jährlich reduziert werden, wenn die ständige Einhaltung der Anforderung über mindestens zwei Jahre nachgewiesen wurde.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle der in den Abschnitten 2.1.3 (1) und 2.2 genannten Eigenschaften durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung und sind mindestens einmal jährlich Regelüberwachungsprüfungen des Absorptionsfeuchtegehalts je gefertigte Rohdichteklasse durch eine hierfür anerkannte Stelle durchzuführen.

Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Stelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.



3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

3.1 Zuordnung der gemäß Anlagen 9 bis 11 deklarierten Druckfestigkeiten und Brutto-Trockenrohdichten der Hochlochziegel zu Druckfestigkeits- und Rohdichteklassen

Für die Zuordnung der deklarierten Mittelwerte (MW) der Druckfestigkeit der Hochlochziegel senkrecht zur Lagerfläche in Druckfestigkeitsklassen nach DIN V 105-100:2005-100 gilt Tabelle 4.

Tabelle 4: Druckfestigkeitsklassen

Druckfestigkeit (MW) N/mm ²	Druckfestigkeitsklasse
≥ 5,0	4
≥ 7,5	6
≥ 10,0	8
≥ 12,5	10
≥ 15,0	12

Für die Zuordnung der deklarierten Mittelwerte und der Einzelwerte der Brutto-Trockenrohdichte der Hochlochziegel in Rohdichteklassen nach DIN V 105-100:2005-10 gilt Tabelle 5.

Tabelle 5: Rohdichteklassen

Brutto-Trockenrohdichte Mittelwert kg/dm ³	Brutto-Trockenrohdichte Einzelwert kg/dm ³	Rohdichteklasse
0,66 bis 0,70	0,63 bis 0,73	0,70
0,71 bis 0,75	0,68 bis 0,78	0,75

3.2 Berechnung

3.2.1 Für die Berechnung des Mauerwerks gelten die Bestimmungen der Norm DIN 1053-1:1996-11 für Mauerwerk ohne Stoßfugenvermörtelung, soweit in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nichts anderes bestimmt ist.

Der rechnerische Ansatz von zusammengesetzten Querschnitten (siehe z. B. DIN 1053-1, Abschnitt 6.9.5) ist nicht zulässig.

3.2.2 Für die Rechenwerte der Eigenlast gilt DIN 1055-1:2002-06 – Einwirkungen auf Tragwerke – Teil 1: Wichten und Flächenlasten von Baustoffen, Bauteilen und Lagerstoffen –, Abschnitt 5.2.



3.2.3 Für die Grundwerte σ_0 der zulässigen Druckspannungen gilt Tabelle 6.

Tabelle 6: Grundwerte σ_0 der zulässigen Druckspannungen

Festigkeitsklasse der Hochlochziegel	Grundwert σ_0 der zulässigen Druckspannung in MN/m ²		
	Normalmauermörtel Mörtelgruppe IIa	Leichtmauermörtel Gruppe	
		LM 21	LM 36
4	0,6	0,4	0,5
6	0,8	0,6	0,7
8	0,9	0,7	0,8
10	1,0	0,7	0,8
12	1,1	0,8	0,9

3.2.4 Bei Mauerwerk, das rechtwinklig zu seiner Ebene belastet wird, dürfen Biegezugspannungen nicht in Rechnung gestellt werden. Ist ein rechnerischer Nachweis der Aufnahme dieser Belastung erforderlich, so darf eine Tragwirkung nur senkrecht zu den Lagerfugen unter Ausschluss von Biegezugspannungen angenommen werden.

3.2.5 Beim Schubnachweis nach DIN 1053-1:1996-11, Abschnitt 6.9.5, dürfen für zul τ und max τ nur 50 % des sich aus Abschnitt 6.9.5, Gleichung (6a), mit σ_{0HS} nach DIN 1053-1:1996-11, Tabelle 5 (Wert für unvermörtelte Stoßfugen) ergebenden Wertes in Rechnung gestellt werden.

Beim Schubnachweis nach dem genaueren Verfahren nach DIN 1053-1:1996-11, Abschnitt 7.9.5, dürfen nur 50 % der sich aus Abschnitt 7.9.5, Gleichungen (16a) und (16b), (mit σ_{0HS} für unvermörtelte Stoßfugen) ergebenden Werte in Rechnung gestellt werden.

Bei der Beurteilung eines Gebäudes hinsichtlich des Verzichtes auf einen rechnerischen Nachweis der räumlichen Steifigkeit gemäß DIN 1053-1:1996-11, Abschnitt 6.4 bzw. Abschnitt 7.4, ist diese geringere Schubtragfähigkeit zu beachten.

3.3 Witterungsschutz

Die Außenwände sind stets mit einem Witterungsschutz zu versehen. Die Schutzmaßnahmen gegen Feuchtebeanspruchung (z. B. Witterungsschutz bei Außenwänden mit Putz) sind so zu wählen, dass eine dauerhafte Überbrückung des Stoßfugenbereichs gegeben ist.

3.4 Wärmeschutz

Für den rechnerischen Nachweis des Wärmeschutzes dürfen für das Mauerwerk die Bemessungswerte der Wärmeleitfähigkeit λ nach Tabelle 7 zugrunde gelegt werden.

Tabelle 7: Bemessungswerte der Wärmeleitfähigkeit λ

Rohdichte- klasse	Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit λ W/(m·K)		
	Normal- mauermörtel	Leichtmauermörtel	
		LM 21	LM 36
0,70	0,18	0,14 ¹	0,16
0,75	0,21	0,16	0,18

¹ bei den Wanddicken 175 mm und 200 mm ist $\lambda = 0,16$ W/(m·K)



3.5 Schallschutz

Für die Anforderungen an den Schallschutz gilt DIN 4109:1989-11. Der Nachweis kann nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-23.22-1787 geführt werden.

3.6 Brandschutz

3.6.1 Grundlagen zur brandschutztechnischen Bemessung der Wände

Soweit in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nichts anderes bestimmt ist, gelten für die brandschutztechnische Bemessung die Bestimmungen der Norm DIN 4102-4:1994-03 – Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile – und DIN 4102-4/A1:2004-11, Abschnitte 4.1 und 4.5.

3.6.2 Einstufung in Feuerwiderstandsklassen beim Nachweis der Standsicherheit mit dem vereinfachten Berechnungsverfahren nach DIN 1053-1, Abschnitt 6

Wände und Pfeiler aus Mauerwerk aus den Leichthochlochziegeln nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, an die brandschutztechnische Anforderungen gestellt werden, müssen stets beidseitig bzw. allseitig mit einem Putz mit den besonderen Anforderungen nach DIN 4102-4, Abschnitt 4.5.2.10, versehen sein.

Nichttragende raumabschließende Wände mit einer Wanddicke ≥ 240 mm und

tragende raumabschließende Wände mit einer Wanddicke ≥ 300 mm

erfüllen die Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse F 90-A nach DIN 4102-2:1977-09 - Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen -.

Tragende raumabschließende Wände mit einer Wanddicke ≥ 175 mm,

tragende nichtraumabschließende Wände mit einer Wanddicke ≥ 240 mm und

tragende Pfeiler und tragende nichtraumabschließende Wandabschnitte mit einer Wanddicke ≥ 240 mm und einer Mindestbreite 365 mm

erfüllen die Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse F 30-A nach DIN 4102-2:1977-09 - Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen -.

Vorstehende Einstufungen gelten bis zu einem Ausnutzungsfaktor $\alpha_2 = 1,0$.

3.6.3 Einstufung in Feuerwiderstandsklassen beim Nachweis der Standsicherheit mit dem genaueren Berechnungsverfahren nach DIN 1053-1, Abschnitt 7

Bei Bemessung des Mauerwerks nach dem genaueren Berechnungsverfahren nach DIN 1053-1, Abschnitt 7, kann die Einstufung des Mauerwerks in Feuerwiderstandsklassen nach Abschnitt 3.6.2 erfolgen, wenn der Ausnutzungsfaktor α_2 wie folgt bestimmt wird und $\alpha_2 \leq 1,0$ ist:

$$\text{für } 10 \leq \frac{h_k}{d} < 25: \quad \alpha_2 = \frac{1,33 \cdot \gamma \cdot \text{vorh}\sigma}{\beta_R} \cdot \frac{15}{25 - \frac{h_k}{d}} \quad (1)$$

$$\text{für } \frac{h_k}{d} < 10: \quad \alpha_2 = \frac{1,33 \cdot \gamma \cdot \text{vorh}\sigma}{\beta_R} \quad (2)$$



Darin ist

α_2 der Ausnutzungsfaktor zur Einstufung des Mauerwerks in Feuerwiderstandsklassen

h_k die Knicklänge der Wand nach DIN 1053-1

d die Wanddicke

γ der Sicherheitsbeiwert nach DIN 1053-1

vorh σ die vorhandene Normalspannung unter Gebrauchslasten unter Annahme einer linearen Spannungsverteilung und ebenbleibender Querschnitte

β_R der Rechenwert der Druckfestigkeit des Mauerwerks nach DIN 1053-1:1996-11

Bei exzentrischer Beanspruchung darf anstelle von β_R der Wert $1,33 \cdot \beta_R$ gesetzt werden, sofern die γ -fache mittlere Spannung den Wert β_R nicht überschreitet.

3.6.4 Einstufung der Wände als Brandwände nach DIN 4102-3

Die Verwendung von Mauerwerkswänden nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung als Brandwände nach DIN 4102-3:1977-09 – Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Brandwände und nichttragende Außenwände, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen – ist nicht zulässig.

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Für die Ausführung des Mauerwerks gelten die Bestimmungen der Norm DIN 1053-1:1996-11, sofern in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nichts anderes bestimmt ist.

4.2 Die Hochlochziegel sind mit Normalmauermörtel nach DIN V 18580:2007-03 bzw. DIN EN 998-2:2003-09 in Verbindung mit DIN V 20000-412:2004-03 der Mörtelgruppe IIa oder mit Leichtmauermörtel nach DIN V 18580:2007-03 der Gruppe LM 21 oder LM 36 zu vermauern.

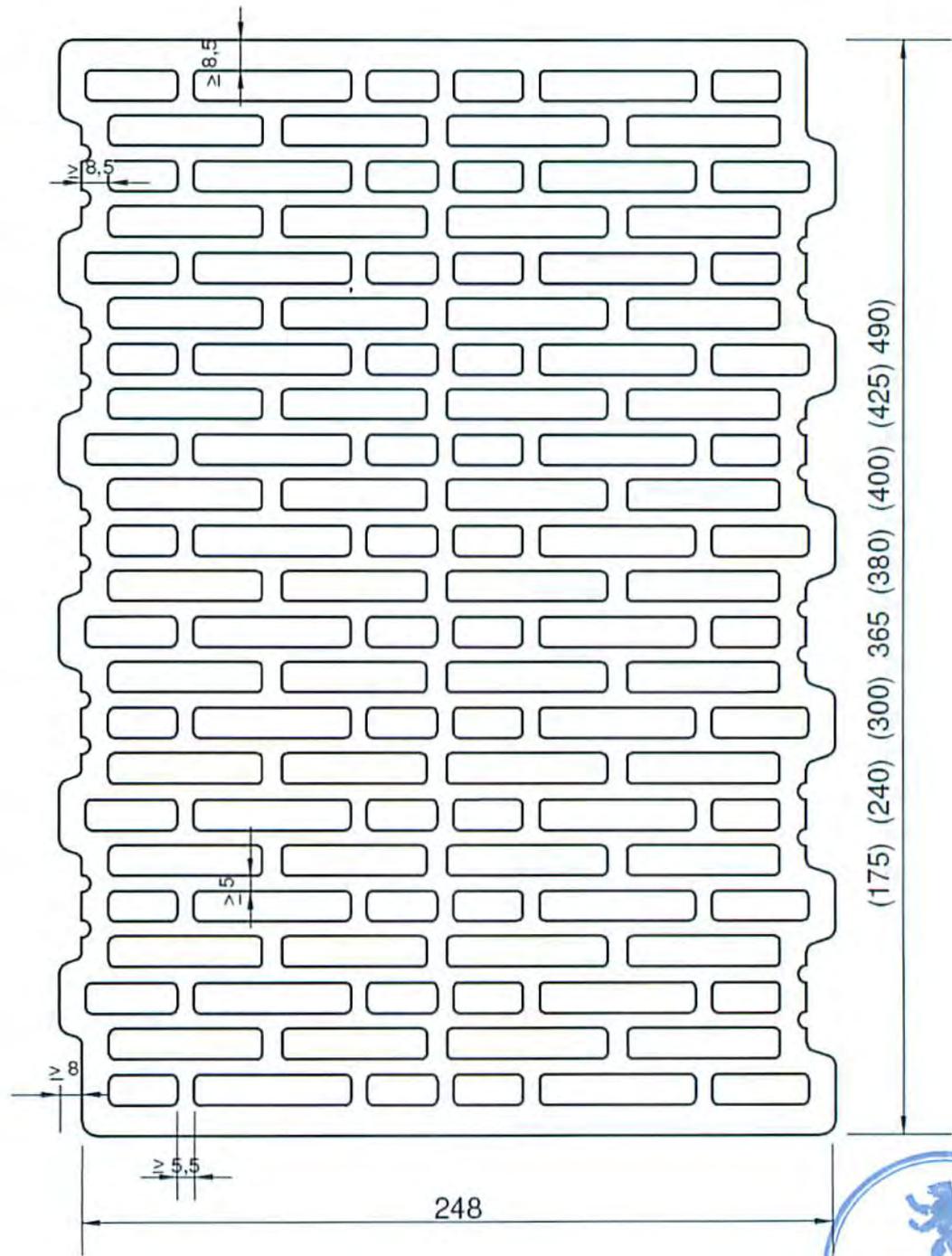
Das Mauerwerk ist als Einstein-Mauerwerk ohne Stoßfugenvermörtelung auszuführen.

Die Hochlochziegel sind dicht aneinander ("knirsch") gemäß DIN 1053-1:1996-11, Abschnitt 9.2.2, zu stoßen.

Anneliese Böttcher
Referatsleiterin

Beglaubigt



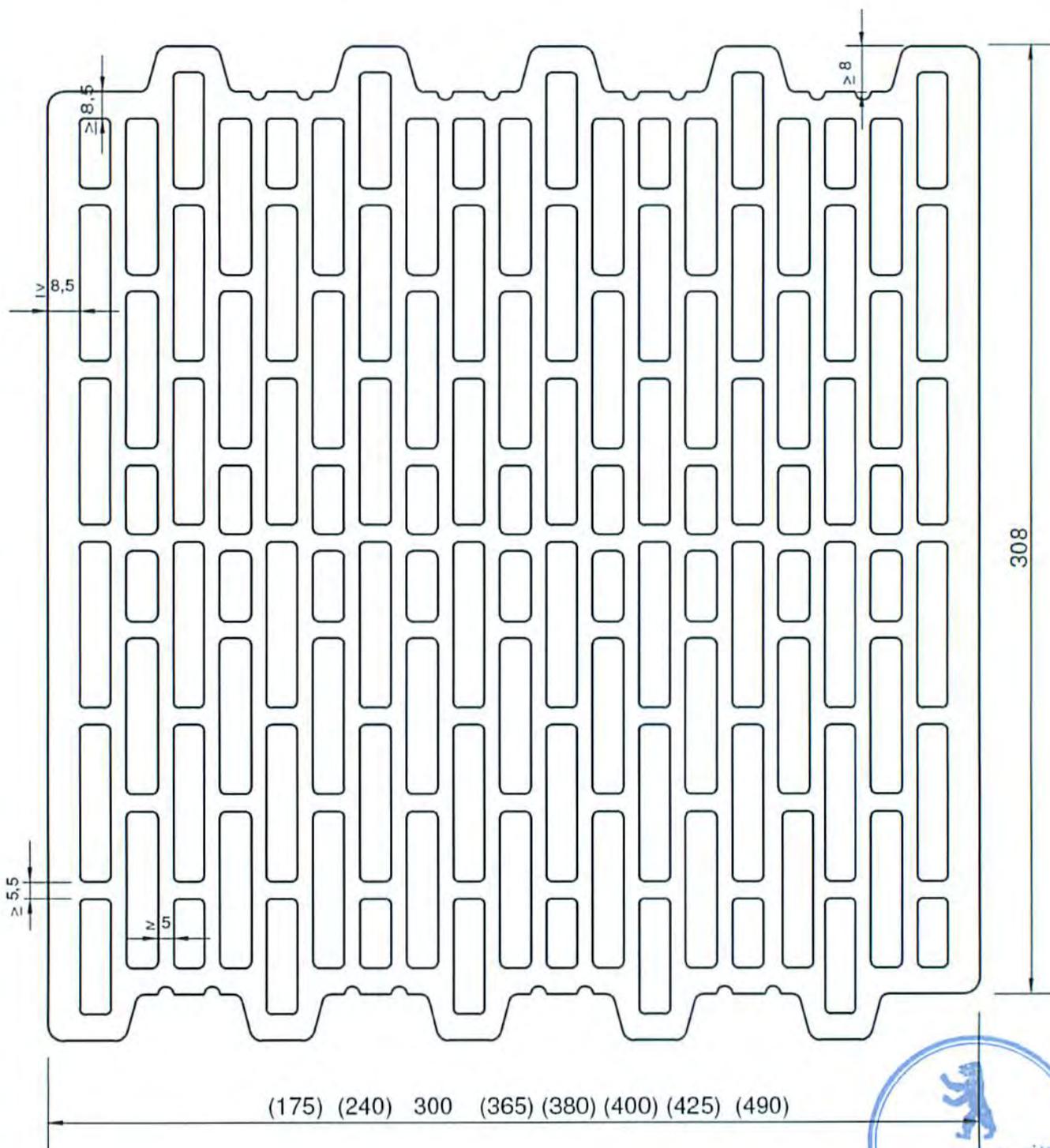


Die angegebenen Stegdicken sind Mindestwerte in mm

Mauerwerk aus Hochlochziegeln ThermoBlock T14 und ThermoBlock T16

Lochbild Hochlochziegel 248 mm x 365 mm x 238 mm

Anlage 1



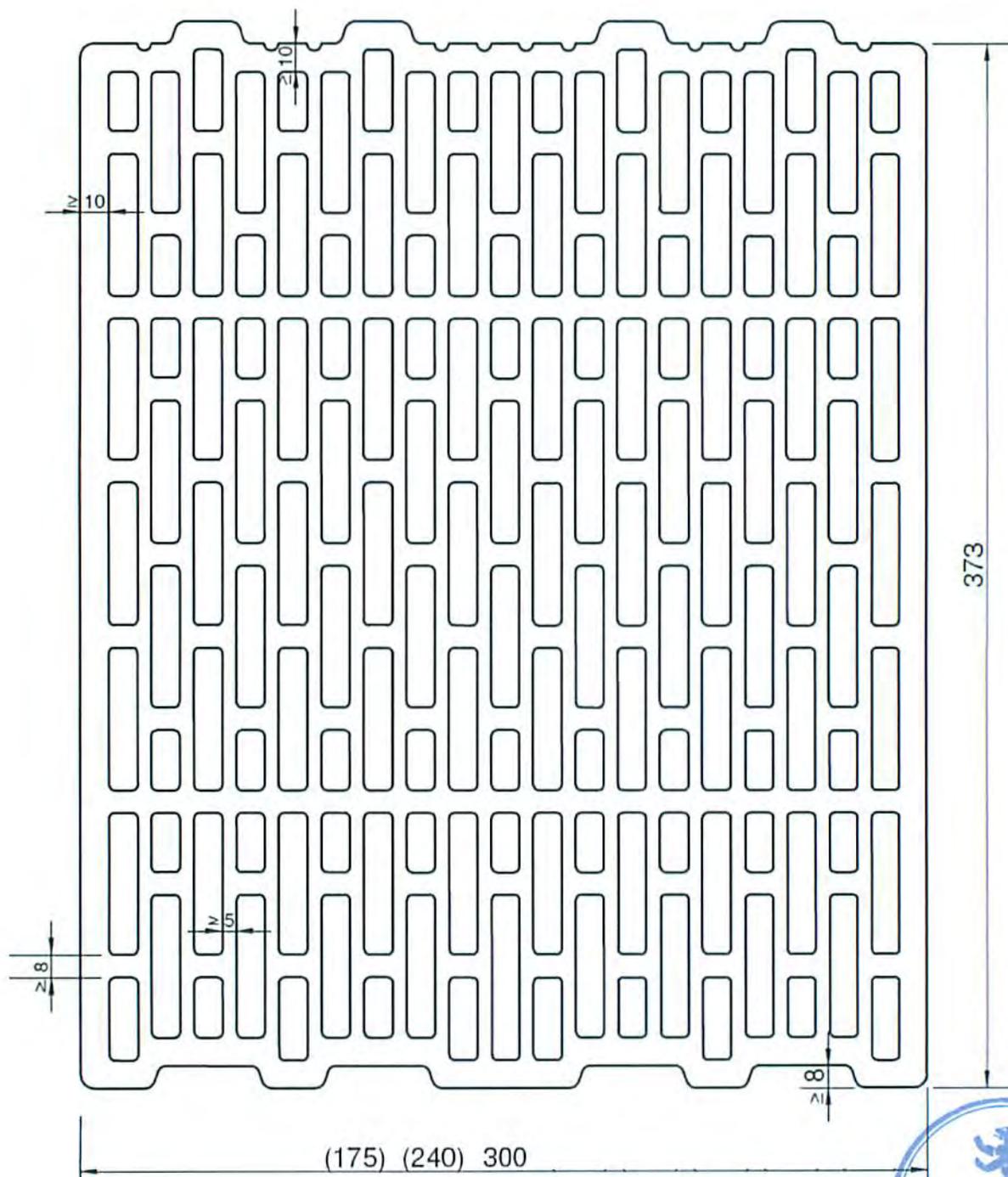
Die angegebenen Stegdicken sind Mindestwerte in mm



Mauerwerk aus Hochlochziegeln ThermoBlock T14 und ThermoBlock T16

Lochbild Hochlochziegel 308 mm x 300 mm x 238 mm

Anlage 2

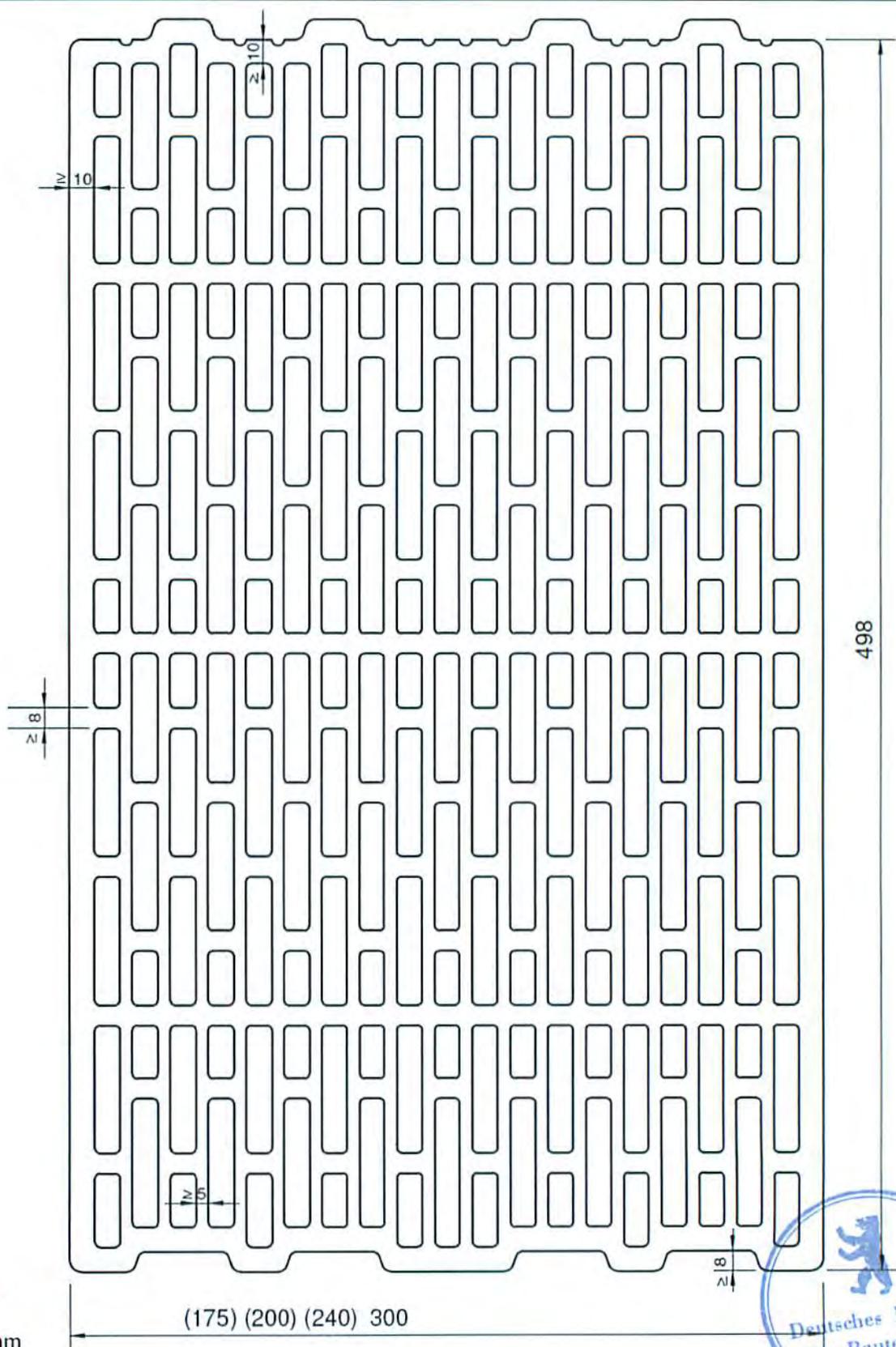


Die angegebenen Stegdicken sind Mindestwerte in mm

Mauerwerk aus Hochlochziegeln ThermoBlock T14 und ThermoBlock T16

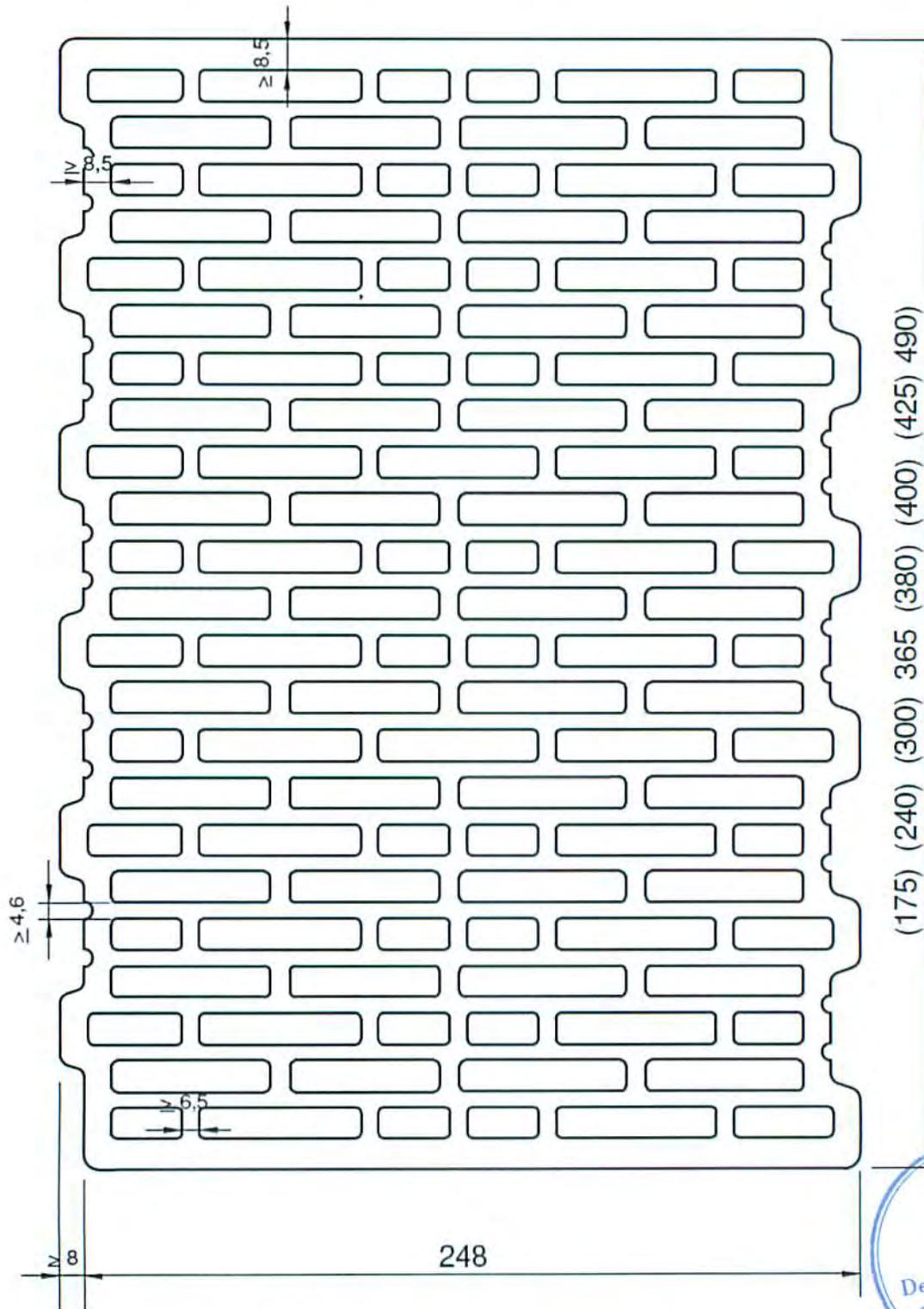
Lochbild Hochlochziegel 373 mm x 300 mm x 238 mm

Anlage 3



Mauerwerk aus Hochlochziegeln ThermoBlock T14 und ThermoBlock T16
Lochbild Hochlochziegel 498 mm x 300 mm x 238 mm

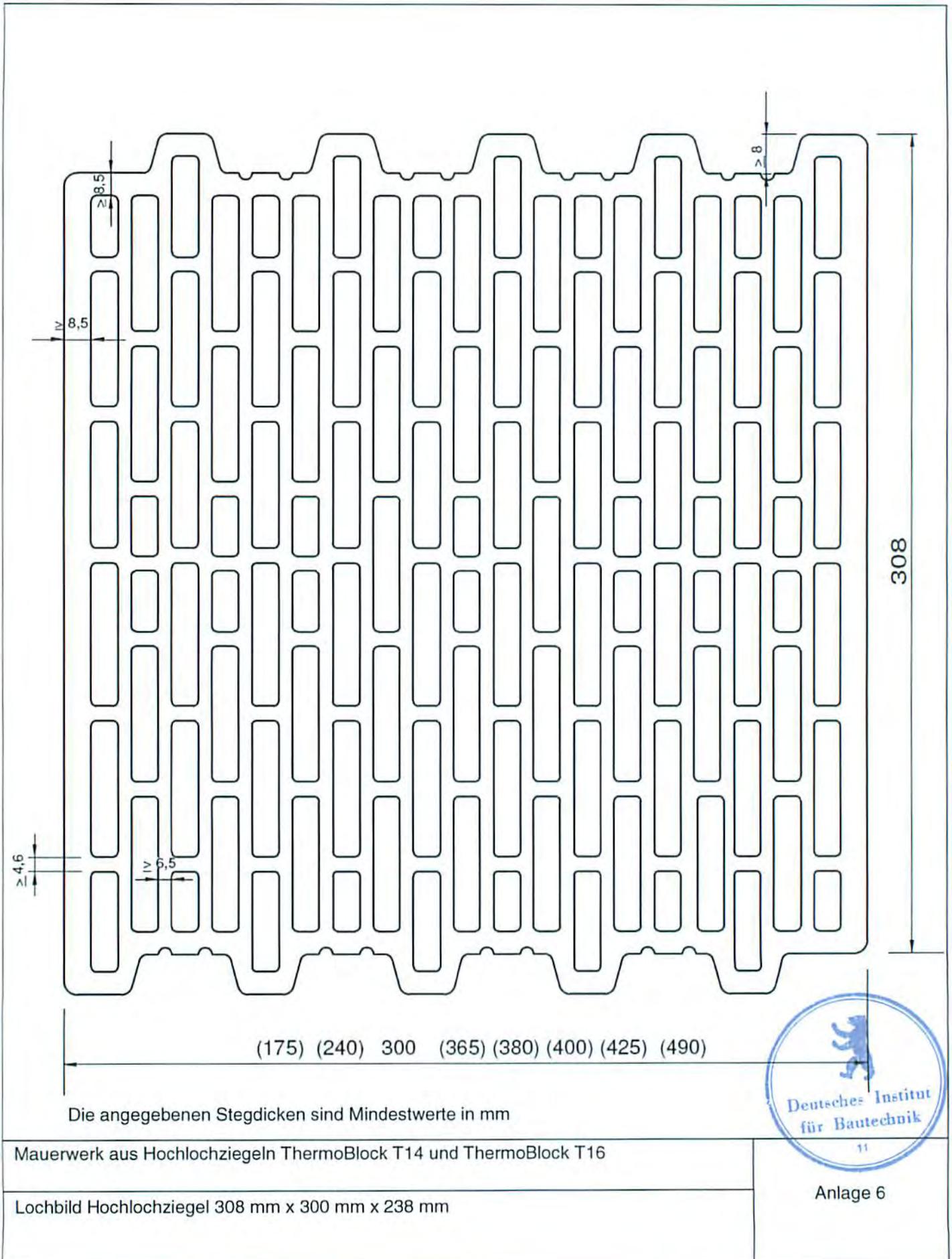
Anlage 4



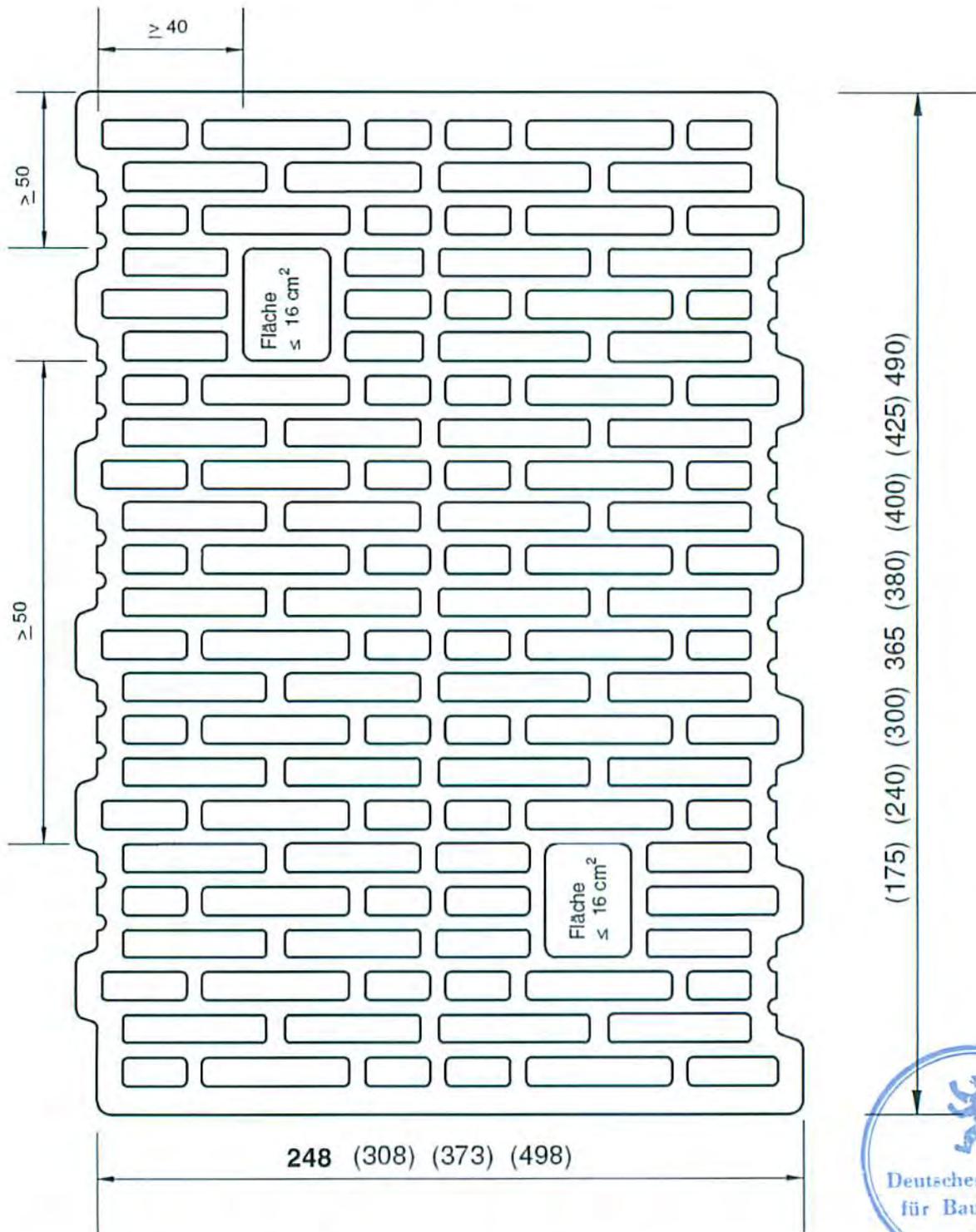
Mauerwerk aus Hochlochziegeln ThermoBlock T14 und ThermoBlock T16

Lochbild Hochlochziegel 248 mm x 365 mm x 238 mm

Anlage 5



Symbolzeichnung für mögliche Anordnung
 der Daumenlöcher als Griffhilfen

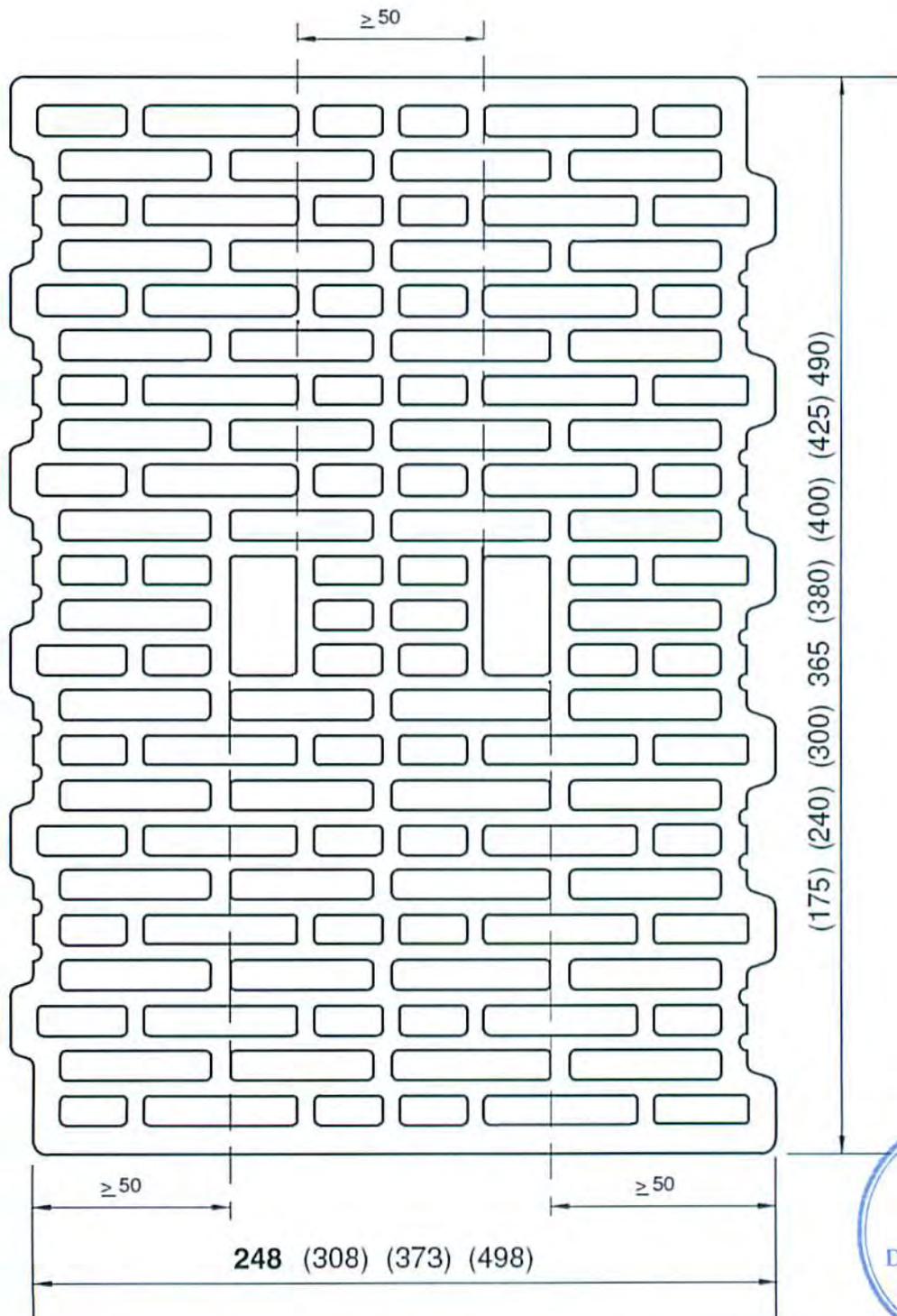


Mauerwerk aus Hochlochziegeln ThermoBlock T14 und ThermoBlock T16

Beispiel 1 Grifflochanordnung

Anlage 7

Symbolzeichnung für mögliche Anordnung
 der Daumenlöcher als Griffhilfen



Mauerwerk aus Hochlochziegeln ThermoBlock T14 und ThermoBlock T16

Beispiel 2 Grifflochanordnung

Anlage 8



(Nummer der Zertifizierungsstelle)

Adolf Zeller GmbH & Co. POROTON-Ziegelwerke KG
Märkerstraße 44, 63755 Alzenau

(Letzte zwei Ziffern des Jahres,
in dem das Kennzeichen angebracht wurde)

(Zertifikat-Nummer)

DIN EN 771-1
LD - Hochlochziegel – Kategorie I
248 x 365 x 238
Mauerziegel für tragendes und nichttragendes, geschütztes
Mauerwerk

Maße	Länge	248
	Breite	365
	Höhe	238
	mm	

Grenzabmaße	Mittelwert	Klasse Tm mm	Länge	-10 +5
			Breite	-10 +8
			Höhe	-5 +5
	Maßspanne	Klasse Rm mm	Länge	10
			Breite	12
			Höhe	6

Form und Ausbildung siehe Zulassung	Nummer	Z-17.1-910
-------------------------------------	--------	------------

Druckfestigkeit (MW) \perp zur Lagerfläche (Formfaktor = 1,0)	N/mm ²	≥ 5,0
--	-------------------	-------

Brutto-Trockenrohddichte (MW)	kg/dm ³	0,68
-------------------------------	--------------------	------

Brutto-Trockenrohddichte (Abmaßklasse)	Klasse Dm kg/dm ³	0,66 bis 0,70
--	---------------------------------	---------------------

Netto-Trockenrohddichte (MW) (Scherbenrohddichte)	kg/dm ³	≤ 1,42
--	--------------------	--------

Wärmeleitfähigkeit λ_{equ} (λ_{D})	W(m·K)	LNB
--	--------	-----

Gehalt an aktiven löslichen Salzen	Klasse	S0
------------------------------------	--------	----

Brandverhalten	Klasse	A1
----------------	--------	----

Wasserdampfdurchlässigkeit DIN EN 1745	μ	5 / 10
--	-------	--------

Verbundfestigkeit DIN EN 998-2 (Tabellenwert)	N/mm ²	0,15
--	-------------------	------

Zusätzliche Herstellerangaben nach DIN EN 771-1

Brutto-Trockenrohddichte (EW) min	kg/dm ³	≥ 0,63
-----------------------------------	--------------------	--------

Brutto-Trockenrohddichte (EW) max	kg/dm ³	≤ 0,73
-----------------------------------	--------------------	--------

Alternativ

308	373	498						
175	200	240	300	380	400	425	490	

-10 +8	-10 +8	-10 +8					
-7 +3	-7 +3	-10 +5	-10 +8	-10 +8	-10 +8	-10 +8	-10 +8

12	12	12					
8	8	10	12	12	12	12	12

Alternativ

≥ 7,5	≥ 10,0	≥ 12,5	≥ 15,0
-------	--------	--------	--------



Mauerwerk aus Hochlochziegeln ThermoBlock T14 und ThermoBlock T16

Muster für die Angaben gemäß Anhang ZA.1 der DIN EN 771-1
Herstellwerk: Adolf Zeller GmbH & Co. POROTON- Ziegelwerke KG

Anlage 9

																																																																																			
(Nummer der Zertifizierungsstelle)																																																																																			
Ziegelwerk Klosterbeuren Ludwig Leinsing GmbH & Co. KG Ziegeleistraße 12, 87727 Babenhausen-Klosterbeuren																																																																																			
(Letzte zwei Ziffern des Jahres, in dem das Kennzeichen angebracht wurde)																																																																																			
(Zertifikat-Nummer)																																																																																			
DIN EN 771-1 LD - Hochlochziegel – Kategorie I 248 x 365 x 238 Mauerziegel für tragendes und nichttragendes, geschütztes Mauerwerk																																																																																			
Maße	Länge		248																																																																																
	Breite	mm	365																																																																																
	Höhe		238																																																																																
Grenzabmaße	Mittelwert	Klasse Tm mm	Länge	-10 +5																																																																															
			Breite	-10 +8																																																																															
			Höhe	-5 +5																																																																															
	Maßspanne	Klasse Rm mm	Länge	10																																																																															
			Breite	12																																																																															
			Höhe	6																																																																															
Form und Ausbildung siehe Zulassung		Nummer	Z-17.1-910																																																																																
Druckfestigkeit (MW) \perp zur Lagerfläche (Formfaktor = 1,0)		N/mm ²	≥ 5,0																																																																																
Brutto-Trockenrohddichte (MW)		kg/dm ³	0,68																																																																																
Brutto-Trockenrohddichte (Abmaßklasse)		Klasse Dm kg/dm ³	0,66 bis 0,70																																																																																
Netto-Trockenrohddichte (MW) (Scherbenrohddichte)		kg/dm ³	≤ 1,44																																																																																
Wärmeleitfähigkeit λ_{equ} (λ_D)		W(m·K)	LNB																																																																																
Gehalt an aktiven löslichen Salzen		Klasse	S0																																																																																
Brandverhalten		Klasse	A1																																																																																
Wasserdampfdurchlässigkeit DIN EN 1745		μ	5 / 10																																																																																
Verbundfestigkeit DIN EN 998-2 (Tabellenwert)		N/mm ²	0,15																																																																																
Zusätzliche Herstellerangaben nach DIN EN 771-1																																																																																			
Brutto-Trockenrohddichte (EW) min		kg/dm ³	≥ 0,63																																																																																
Brutto-Trockenrohddichte (EW) max		kg/dm ³	≤ 0,73																																																																																
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td colspan="4" style="text-align: center;">Alternativ</td> </tr> <tr> <td>308</td><td>373</td><td>498</td><td></td> </tr> <tr> <td>175</td><td>200</td><td>240</td><td>300 380 400 425 490</td> </tr> <tr> <td colspan="4" style="text-align: center;">Alternativ</td> </tr> <tr> <td>-10</td><td>-10</td><td>-10</td><td></td> </tr> <tr> <td>+8</td><td>+8</td><td>+8</td><td></td> </tr> <tr> <td>-7</td><td>-7</td><td>-10</td><td>-10 -10 -10 -10</td> </tr> <tr> <td>+3</td><td>+3</td><td>+5</td><td>+8 +8 +8 +8 +8</td> </tr> <tr> <td colspan="4" style="text-align: center;">Alternativ</td> </tr> <tr> <td>12</td><td>12</td><td>12</td><td></td> </tr> <tr> <td>8</td><td>8</td><td>10</td><td>12 12 12 12 12</td> </tr> <tr> <td colspan="4" style="text-align: center;">Alternativ</td> </tr> <tr> <td>≥ 7,5</td><td>≥ 10,0</td><td>≥ 12,5</td><td>≥ 15,0</td> </tr> <tr> <td colspan="4" style="text-align: center;">Alternativ</td> </tr> <tr> <td>0,73</td><td colspan="3"></td> </tr> <tr> <td>0,71</td><td colspan="3"></td> </tr> <tr> <td>bis</td><td colspan="3"></td> </tr> <tr> <td>0,75</td><td colspan="3"></td> </tr> <tr> <td colspan="4" style="text-align: center;">Alternativ</td> </tr> <tr> <td>≤ 1,48</td><td colspan="3"></td> </tr> </table>				Alternativ				308	373	498		175	200	240	300 380 400 425 490	Alternativ				-10	-10	-10		+8	+8	+8		-7	-7	-10	-10 -10 -10 -10	+3	+3	+5	+8 +8 +8 +8 +8	Alternativ				12	12	12		8	8	10	12 12 12 12 12	Alternativ				≥ 7,5	≥ 10,0	≥ 12,5	≥ 15,0	Alternativ				0,73				0,71				bis				0,75				Alternativ				≤ 1,48			
Alternativ																																																																																			
308	373	498																																																																																	
175	200	240	300 380 400 425 490																																																																																
Alternativ																																																																																			
-10	-10	-10																																																																																	
+8	+8	+8																																																																																	
-7	-7	-10	-10 -10 -10 -10																																																																																
+3	+3	+5	+8 +8 +8 +8 +8																																																																																
Alternativ																																																																																			
12	12	12																																																																																	
8	8	10	12 12 12 12 12																																																																																
Alternativ																																																																																			
≥ 7,5	≥ 10,0	≥ 12,5	≥ 15,0																																																																																
Alternativ																																																																																			
0,73																																																																																			
0,71																																																																																			
bis																																																																																			
0,75																																																																																			
Alternativ																																																																																			
≤ 1,48																																																																																			
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td colspan="2" style="text-align: center;">Zusätzliche Herstellerangaben nach DIN EN 771-1</td> <td colspan="2"></td> </tr> <tr> <td colspan="2">Brutto-Trockenrohddichte (EW) min</td> <td>kg/dm³</td> <td>≥ 0,63</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Brutto-Trockenrohddichte (EW) max</td> <td>kg/dm³</td> <td>≤ 0,73</td> </tr> </table>				Zusätzliche Herstellerangaben nach DIN EN 771-1				Brutto-Trockenrohddichte (EW) min		kg/dm ³	≥ 0,63	Brutto-Trockenrohddichte (EW) max		kg/dm ³	≤ 0,73																																																																				
Zusätzliche Herstellerangaben nach DIN EN 771-1																																																																																			
Brutto-Trockenrohddichte (EW) min		kg/dm ³	≥ 0,63																																																																																
Brutto-Trockenrohddichte (EW) max		kg/dm ³	≤ 0,73																																																																																
Mauerwerk aus Hochlochziegeln ThermoBlock T14 und ThermoBlock T16			 Anlage 10																																																																																
Muster für die Angaben gemäß Anhang ZA.1 der DIN EN 771-1 Herstellwerk: Ziegelwerk Klosterbeuren Ludwig Leinsing GmbH & Co. KG																																																																																			



(Nummer der Zertifizierungsstelle)

Ziegelwerk Bellenberg Wiest GmbH & Co. KG
Tiefenbacher Straße 1, 98287 Bellenberg

(Letzte zwei Ziffern des Jahres,
in dem das Kennzeichen angebracht wurde)

(Zertifikat-Nummer)

DIN EN 771-1
LD - Hochlochziegel – Kategorie I
248 x 365 x 238
Mauerziegel für tragendes und nichttragendes, geschütztes
Mauerwerk

Maße	Länge	mm	248
	Breite	mm	365
	Höhe	mm	238

Grenzabmaße	Mittelwert	Klasse Tm mm	Länge	-10 +5
			Breite	-10 +8
			Höhe	-5 +5
Maßspanne		Klasse Rm mm	Länge	10
			Breite	12
			Höhe	6

Form und Ausbildung siehe Zulassung	Nummer	Z-17.1-910
-------------------------------------	--------	------------

Druckfestigkeit (MW) \perp zur Lagerfläche (Formfaktor = 1,0)	N/mm ²	≥ 5,0
--	-------------------	-------

Brutto-Trockenrohdichte (MW)	kg/dm ³	0,68
------------------------------	--------------------	------

Brutto-Trockenrohdichte (Abmaßklasse)	Klasse Dm kg/dm ³	0,66 bis 0,70
---------------------------------------	---------------------------------	---------------------

Netto-Trockenrohdichte (MW) (Scherbenrohdichte)	kg/dm ³	≤ 1,48
--	--------------------	--------

Wärmeleitfähigkeit λ_{equ} (λ_D)	W(m·K)	LNB
---	--------	-----

Gehalt an aktiven löslichen Salzen	Klasse	S0
------------------------------------	--------	----

Brandverhalten	Klasse	A1
----------------	--------	----

Wasserdampfdurchlässigkeit DIN EN 1745	μ	5 / 10
--	-------	--------

Verbundfestigkeit DIN EN 998-2 (Tabellenwert)	N/mm ²	0,15
--	-------------------	------

Zusätzliche Herstellerangaben nach DIN EN 771-1

Brutto-Trockenrohdichte (EW) min	kg/dm ³	≥ 0,63
----------------------------------	--------------------	--------

Brutto-Trockenrohdichte (EW) max	kg/dm ³	≤ 0,73
----------------------------------	--------------------	--------

Alternativ

308	373	498						
175	200	240	300	380	400	425	490	

-10 +8	-10 +8	-10 +8					
-7 +3	-7 +3	-10 +5	-10 +8	-10 +8	-10 +8	-10 +8	-10 +8

12	12	12					
8	8	10	12	12	12	12	12

Alternativ

≥ 7,5	≥ 10,0	≥ 12,5	≥ 15,0
-------	--------	--------	--------



Mauerwerk aus Hochlochziegeln ThermoBlock T14 und ThermoBlock T16

Muster für die Angaben gemäß Anhang ZA.1 der DIN EN 771-1
Herstellwerk: Ziegelwerk Bellenberg Wiest GmbH & Co. KG

Anlage 11